

Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -
Landesverband Berlin e. V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 25
Bearbeitung Mechthild Borgel
Zimmer 6A21
Telefon 030 90227 5567
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail mechthild.borgel@senbjw.berlin.de

Datum 04.10.2016

Siebente Information zur Umsetzung des Bildungspakets für Kinder im Vorschulalter (Leistungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2016 in Kraft getreten ist, wurden auch die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe (BuT) angepasst. Für die Kindertagesbetreuung ist dabei folgende Änderung relevant:

Regelung zum Eigenanteil beim Kostenbeitrag für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kindertagesbetreuung

Kinder, die in Unterküften mit Vollverpflegung untergebracht sind, erhalten ab August 2016 eine kostendeckende BuT-Leistung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas und Kindertagespflege. Dies betrifft in Berlin insbesondere Flüchtlingskinder in Gemeinschaftsunterkünften und (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz, wenn diese Vollverpflegung anbieten. Familien, die in Einrichtungen und Wohnungen mit Selbstversorgung untergebracht sind, betrifft diese Neuregelung nicht.

Da den Familien bei einer Unterbringung mit Vollverpflegung keine finanziellen Mittel für die Essenversorgung zur Verfügung stehen, wird der gesetzliche Kostenbeitrag zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen geleistet und die Eltern sind auch von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Wie bisher wird nach Vorlage des berlinpass BuT der monatliche Kostenbeitrag durch den Kita-Träger bzw. das Jugendamt um 3,- € reduziert. Außerdem wird nunmehr ab 1. August 2016 der verbleibende Eigenanteil (20,- € monatlich) durch die Leistungsstelle (siehe nächster Absatz) übernommen und direkt an die Tageseinrichtung bzw. bei Kindertagespflege an das Jugendamt überwiesen. Somit ist der gesetzliche Kostenbeitrag von 23,- € monatlich gedeckt.

Das Verfahren mit dem berlinpass-BuT ist dabei unverändert: die Eltern legen in der Leistungsstelle einen Nachweis über die Kindertagesbetreuung (z. B. Betreuungsvertrag) sowie ein Foto des Kindes vor. Zuständige Leistungsstelle ist im Fall der Flüchtlingsfamilien je nach Leistungsbezug das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, das Jobcenter oder Sozialamt. Daraufhin erhalten sie (ohne dass ein schriftlicher Antrag zu stellen ist) einen berlinpass-BuT. Dieser wird in der Kita vorgelegt. Über die Eingaben des Kitaträgers im ISBJ-Trägerportal erfolgt die Registrierung des berlinpass-BuT. Für den bewilligten Zeitraum mindert der Kitaträger den monatlichen Kostenbeitrag für das gemeinschaftliche Mittagessen um 3,- € und erhält diesen Betrag im Rahmen der ISBJ-Abrechnungen über das Jugendamt. Bei Kindertagespflege erfolgt die Vorlage des berlinpass-BuT direkt im Jugendamt.

Es verbleibt zunächst ein Eigenanteil von 20,- € monatlich, der den Eltern in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung des Eigenanteils erfolgt für den genannten Personenkreis nun durch die Leistungsstellen. Damit dies erfolgen kann, müssen die Leistungsberechtigten ihren zu zahlenden Eigenanteil gegenüber der Leistungsstelle nachweisen. Die Zahlungsaufforderung sollte die ggf. bestehende BuT-Berechtigung, die Höhe des Eigenanteils (derzeit 20,- €), den Zahlungsempfänger und die Bankverbindung enthalten. Bitte unterstützen Sie die berechtigten Eltern dabei, indem Sie Ihnen eine entsprechende Zahlungsaufforderung ausstellen. Für den Zeitraum der Unterbringung mit Vollverpflegung überweist die Leistungsstelle den Eigenanteil der Eltern direkt an den Kitaträger (bzw. im Fall von Kindertagespflege an das Jugendamt). Sofern die Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bezieht, können die Eltern die Rechnung auch beim Betreiber der Unterkunft abgeben, der sie dann an das LAF schickt.

Sobald eine Unterbringung mit Selbstverpflegung oder in eigener Wohnung erfolgt, ist die Zahlung wieder direkt durch die Eltern an die Kitaträger (bzw. bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu leisten. Lediglich die Ermäßigung des Kostenbeitrages von 3,- € monatlich aufgrund eines gültigen berlinpass-BuT kann weiterlaufen.

Sofern in der Übergangszeit seit der Neuregelung ab August 2016 betreffende Eltern den Eigenanteil noch direkt an den Kitaträger überwiesen haben, sollten ihnen entsprechende Zahlbelege durch den Kitaträger ausgestellt werden, damit dies ggf. nachträglich durch die Leistungsstelle an die Eltern erstattet werden kann.

Die beschriebenen Verfahrensweisen sollen den Verwaltungsmehraufwand bei den Jugendämtern und Kita-Trägern gering halten. Dass die Umsetzung von anfänglichen Schwierigkeiten und Verzögerungen begleitet sein wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat die Betreiber der Unterkünfte über die neuen Verfahrensweisen informiert und ein Informationsblatt für die Berechtigten herausgegeben. Aus dem beigefügten Informationsblatt für betreffende Flüchtlingsfamilien können Sie bei Bedarf noch die Einzelheiten zum Verfahren entnehmen.

Bitte unterstützen Sie die Familien, damit die Teilnahme der Kinder am Mittagessen gesichert ist. Nützlich kann dabei die Ausgabe des Informationsblattes für Flüchtlingsfamilien sein, das in mehreren Sprachen beigefügt ist.

Vereinfachte Antragstellung für den berlinpass-BuT für alle BuT-Berechtigten

In Bezug auf alle BuT-Berechtigten informieren wir Sie darüber hinaus über eine Verfahrensvereinfachung bei der Beantragung des berlinpass-BuT, über die die Eltern durch die Leistungsstellen informiert wurden. Für die Familien ist es ab diesem Jahr wesentlich einfacher geworden, den berlinpass-BuT erstmalig zu erhalten oder zu verlängern.

Folgende Regelung gilt für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Um den berlinpass-BuT beim Sozialamt, Jobcenter oder dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zu bekommen, müssen die Eltern **keinen schriftlichen Antrag** stellen. Vielmehr reicht es aus, wenn Sie dort folgende Unterlagen einreichen bzw. vorlegen: Bescheinigung über den Kita-besuch/Betreuungsvertrag und ein Passfoto des Kindes. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird dort der berlinpass-BuT ausgestellt. Bei Verlängerungen genügt die Vorlage des berlinpass-BuT ohne weitere Nachweise in der zuständigen Leistungsstelle.

Die genannten Leistungsstellen erteilen auch keine Feststellungsbescheide mehr für den berlinpass-BuT. Die Leistungsberechtigten erhalten einmalig bei Ausgabe des berlinpass-BuT ein entsprechendes Merkblatt übersandt oder ausgehändigt. Das Merkblatt enthält alle erforderlichen Informationen zum geänderten Antragsverfahren sowie den einzelnen betroffenen Leistungen.

Ein Antragsformular für den berlinpass-BuT ist somit für den Großteil der BuT-Berechtigten nicht mehr vorgesehen.

Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger gilt davon abweichend:

Für diesen Personenkreis ist aus rechtlichen Gründen noch ein Antrag erforderlich, der bei der Wohngeldstelle zusammen mit den Unterlagen (Bescheinigung über den Kitabesuch /Betreuungsvertrag und ein Passfoto des Kindes) einzureichen ist. Die Wohngeldstellen erteilen weiterhin schriftliche Feststellungsbescheide, für die Vorlage in Kita oder Jugendamt ist jedoch lediglich der berlinpass-BuT vorgesehen. Auch dieses Verfahren ist für Eltern in einem Merkblatt beschrieben, welches sie über die Leistungsstellen erhalten.

Die genannten Merkblätter sind als Anlage beigefügt und können auch von Ihnen an betreffende Eltern ausgehändigt werden.

Nachfolgend ist das Antragsverfahren zusammengefasst:

Bezieher von	Leistungsstelle	Antragsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II • Sozialgeld • Sozialhilfe • Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Flüchtlinge) 	<ul style="list-style-type: none"> → Jobcenter → Jobcenter → Sozialamt → Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, nach längerem Aufenthalt: Sozialamt 	<p>für BuT-Zuschlag Mittagessen und Kitaausflüge: <u>Der berlinpass-BuT muss nicht schriftlich beantragt werden!</u> Es reicht die Vorlage des Betreuungsvertrages oder eines anderen Nachweises über den Besuch der Kita sowie ein Passbild des Kindes in der Leistungsstelle. Bei Verlängerung ist lediglich der berlinpass-BuT vorzulegen ohne weitere Nachweise.</p> <p>-----</p> <p>Lediglich für soziale und kulturelle Teilhabe sowie für mehrtägige Fahrten von Kita und Kindertagespflege sind noch schriftliche Anträge erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld • Kinderzuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> → Wohngeldstelle → Wohngeldstelle 	<p>für BuT-Zuschlag Mittagessen und Kitaausflüge: <u>Ein Antrag auf BuT ist weiterhin erforderlich!</u> Im Antrag werden die Leistungen, die über den berlinpass-BuT gewährt werden, global beantragt. Die angegebenen Nachweise und ein Passbild des Kindes sind dem Antrag beizufügen. Im diesem Formular kann auch soziale und kulturelle Teilhabe beantragt werden.</p> <p>-----</p> <p>Für mehrtägige Fahrten von Kita und Kindertagespflege sind separate schriftliche Anträge erforderlich.</p>

Die Merkblätter, Informationen und Antragsformulare sind auch auf der Internetseite unserer Verwaltung abrufbar unter <http://www.berlin.de/bildungspaket>.

Es ist wichtig, dass die berechtigten Familien über ihre Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert werden und diese geltend machen. Wir bitten Sie daher weiterhin, die berechtigten Eltern (auch der Eltern, die trotz offenkundiger Berechtigung bisher keinen berlinpass-BuT vorgelegt haben) hinsichtlich der BuT-Leistungen zu beraten. Auch aufgrund der Vereinfachungen bei der Beantragung des berlinpass-BuT hat sich die Inanspruchnahme bereits verbessert.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Mechthild Borgel